



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 02.02.2023

Beschlussvorlage

Nr.: 016/2023
Status: öffentlich

Fachdienst 30
Bearbeiter: Stefanie Stargardt

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
15.02.2023	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			
22.02.2023	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
23.02.2023	Samtgemeinderat			

Neufassung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Friedhofssatzung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.
- b) Die Friedhofsgebührensatzung nebst Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührentarif – wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif aus dem Jahr 2002 (In-Kraft-Treten zum 01.01.2003) wurde bisher nur in Teil A (Bestattungs- und Umbettungsgebühren), letztmalig am 12.09.2019 sowie im Teil E Ziffer 2 (Halbanonyme Urnengrabstelle in Gemeinschaftsurnengrabanlagen) für die Mitgliedsgemeinde Fintel, am 03.12.2020, neu gefasst. Ansonsten hat es seither keine Veränderung der Gebührensätze gegeben. Die Neukalkulation der Gebühren erfolgte vor geraumer durch einen externen Dienstleister.

Im Rahmen des gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe festgesetzt werden. Diese Vereinheitlichung der Gebührensätze wurde in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Gebühr in Teil F ist nur von denjenigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem Inkrafttreten

dieser Gebührensatzung verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben. In den neuen Gebührensätzen ist diese Gebühr ansonsten schon einkalkuliert und wird nicht mehr für einen dreijährigen Erhebungszeitraum festgesetzt.

Die Neufassung der Satzung inkl. überarbeitetem Gebührentarif befindet sich in der Anlage.

Die Friedhofssatzung stammt aus dem Jahr 2019. Das Teilprojekt WiSuM Friedhöfe hat diese Friedhofssatzung überarbeitet. Zielsetzung war die Satzung entsprechend der Aufgabenverteilung Verwaltung durch die SG und Gestaltung durch die Mitgliedsgemeinden zu konkretisieren, Verweise zu korrigieren und inhaltliche Ergänzungen bzw. Streichungen vorzunehmen. Die Änderungen sind im Entwurf rot gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushalts der Gemeinden zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

gez. Maier

Anlagen